Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft

„Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:
Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue

16. Jahrgang | Freitag, den 29. Juni 2018 | Nr. 13

20. Jagdgenossenschaftsfest in Plaue

am Sonntag, den 08. Juli 2018,

ab 14:00 Uhr,

auf dem ehemaligen Schulhof, Straße des Friedens 4 A

Für beste Unterhaltung sorgen,
die „Liebensteiner Musikanten“,
und
DJ „Matthias“

Für die Kinder
Hüpfburg
Gesichtsschminken

Kaffee, Kuchen
und ↓

Pokalschießen

Es laden ein die Jagdgenossenschaft
und der AWO - Ortsverein Plaue

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Bekanntmachung von Satzungen

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ - Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. Juni 2018

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Verwaltungsgemeinschaftsgebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
b) Kinderspielplätze;
c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
c) Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatz 1 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4
Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

a) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
b) Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
c) Verrichten der Notdurft;
d) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
e) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

§ 5
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 6
Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 8
Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 9
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§ 10
Tierhaltung

(1) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft an der Leine zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind sie in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel und der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen an der Leine zu führen, wenn dies durch besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben wird.

(2) Die Hundeleine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Sie muss eine - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.

(3) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(5) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.

(7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 11
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete, notwendige und effektive Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 12
Wildes Plakatieren

(1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zugelassen ist.

(2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.

(3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.

(4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), nur für Gemeinden, denen eine Artbezeichnung nach § 2 Thüringer Kurortegesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) verliehen wurde,
- 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
- 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
b) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Der Betrieb für Geräte und Maschinen in Wohngebieten wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Maschinen- und Lärmschutzverordnung) geregelt.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Absatz 4 geregelt.
(2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:

- Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen;
- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt;
- brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden;
- Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Feuer sofort zu löschen;
- Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen;
- die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten;
- das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum,
- Grund,
- Ort,
- Teilnehmerzahl,
- ggf. Genehmigung des Eigentümers.
-

§ 15
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernt, beschädigt, beschmutzt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
5. § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
6. § 4 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Lagern in einer Personengruppe (mindestens 3 Personen), wenn er sich in dieser an dem selben Ort regelmäßig einfindet und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
7. § 4 Buchstabe c) seine Notdurft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet;
8. § 4 Buchstabe e) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet bzw. nächtigt;
9. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
11. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 8 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
13. § 9 sein Haus nicht ordnungsgemäß mit der Hausnummer versieht;
14. § 10 Absatz 1 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
15. § 10 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;
16. § 10 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
17. § 11 Absatz 1 verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen hin und wieder oder regelmäßig füttert.
18. § 12 Absatz 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zugelassen ist;
19. § 12 Absatz 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
20. § 12 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
21. § 12 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
22. § 12 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
23. § 12 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 13 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
25. § 13 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;

27. § 14 Absatz 3 offene Feuer anlegt, die
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
    b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 08.01.2003 außer Kraft.
(3) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Gräfenroda, den 12. Juni 2018
David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender - Siegel -

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, an der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Gräfenroda, den 12. Juni 2018
David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

Mitteilungen

Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/ Schöffen der Gemeinde Gossel

In Thüringen findet im Jahr 2018 die Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen/Schöffen statt, die in den Jahren 2019 bis 2023 an der Rechtsprechung teilhaben werden. Die Auswahl unterliegt strengen Richtlinien und Gesetzlichkeiten, die unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils gültigen Fassung und in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 01. Juni 2017 festgeschrieben sind.
Die Liste der Personen der Gemeinde Gossel, die zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden können, liegt vom

23. Juli 2018 bis zum 27. Juli 2018

zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
Zimmer 4/5 (Bürgerservice)
An der Glashütte 3
99330 Gräfenroda

zu jedermanns Einsichtnahme auf.
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gossel, den 19. Juni 2018
Gundermann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gräfenroda

Bekanntmachung von Satzungen

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gräfenroda (2. Änderung Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) Vom 12.06.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) und § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), erlässt die Gemeinde Gräfenroda die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gräfenroda (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 28. März 2011 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“*, Nr. 7/2011 vom 08.04.2011, S. 3), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gräfenroda (1. Änderung Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 06. Januar 2016 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“*, Nr. 01/2016 vom 15.01.2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „**(2)** Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Gemeinde Gräfenroda, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.“

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:
   „Für die Kindertageseinrichtung wird regelmäßig alle zwei Jahre ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 Abs. 2, 3 ThürKitaG).“

3. § 10 erhält folgenden Wortlaut:
   „Für die Benutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungs- sowie Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (§ 29 ThürKitaG).“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gräfenroda in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gräfenroda, den 12.06.2018
Dominik Straube
Bürgermeister - Siegel -

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gräfenroda, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, an der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Gräfenroda, den 12. Juni 2018
Dominik Straube
Bürgermeister

Mitteilungen

Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen der Gemeinde Gräfenroda

In Thüringen findet im Jahr 2018 die Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen/Schöffen statt, die in den Jahren 2019 bis 2023 an der Rechtsprechung teilhaben werden. Die Auswahl unterliegt strengen Richtlinien und Gesetzlichkeiten, die unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils gültigen Fassung und in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 01. Juni 2017 festgeschrieben sind.
Die Liste der Personen der Gemeinde Gräfenroda, die zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden können, liegt vom

23. Juli 2018 bis zum 27. Juli 2018

zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
Zimmer 4/5 (Bürgerservice)
An der Glashütte 3
99330 Gräfenroda

zu jedermanns Einsichtnahme auf.
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gräfenroda, den 19. Juni 2018
Straube
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

Mitteilungen

Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen der Stadt Plaue

In Thüringen findet im Jahr 2018 die Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen/Schöffen statt, die in den Jahren 2019 bis 2023 an der Rechtsprechung teilhaben werden. Die Auswahl unterliegt strengen Richtlinien und Gesetzlichkeiten, die unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils gültigen Fassung und in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 01. Juni 2017 festgeschrieben sind.
Die Liste der Personen der Stadt Plaue, die zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden können, liegt vom

23. Juli 2018 bis zum 27. Juli 2018

zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
Zimmer 4/5 (Bürgerservice)
An der Glashütte 3
99330 Gräfenroda

zu jedermanns Einsichtnahme auf.
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Plaue, den 19. Juni 2018
Thamm
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Sonstige Mitteilungen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Pfarramt Gräfenroda – Geschwenda

01.07.2018	10.30	Schneekopfgottesdienst mit dem Posaunenchor Ohrdruf
08.07.2018	10.00	Regional Gottesdienst St.-Nicolai Geschwenda
15.07.2018	10.00	Regional Gottesdienst St.-Laurentius Gräfenroda

Für aktuelle Änderungen bitten wir die Aushänge zu beachten.

Gemeinde Frankenhain

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Hans-Georg Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Gehlberg

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Rainer Gier
Bürgermeister

Gemeinde Geschwenda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Berg Heyer
Bürgermeister

Gemeinde Gossel

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag

[redacted]

Andreas Gundermann
Bürgermeister

Gemeinde Gräfenroda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Dominik Straube
Bürgermeister

Schulnachrichten

AG Bienenhaltung besuchte das Bienenmuseum in Weimar

Acht Schüler der AG Bienenhaltung der Grundschule „An der Burglehne“ in Gräfenroda unternahmen am Mittwoch, den 06.06.2018, einen spannenden Tagesausflug in das Bienenmuseum nach Weimar. Von Gräfenroda aus fuhren die Schüler mit der Bahn nach Weimar.
Die Arbeitsgemeinschaft Bienenhaltung wurde von der Grundschule nach den Sommerferien 2017 gegründet. Interessierte Schüler der 3. und 4. Klasse haben einmal wöchentlich in der Arbeitsgemeinschaft Unterricht bei Hr. Sommerburg und lernen viel Interessantes über die Bienen, wie z. B. den enormen Nutzen der Bienen für die Menschen und die Umwelt durch das Bestäuben von Obstbäumen, Beerensträucher und Wildpflanzen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, dass Schüler später ebenfalls Bienenvölker halten und die Imkerei als Hobby betreiben. Daher lernen die Schüler auch die Anatomie der Biene, den artgerechten Umgang mit Bienen entsprechend der Jahreszeiten und die Notwendigkeit zur konsequenten Bekämpfung der Varoamilben im Bienenvolk.
Hr. Sommerburg möchte mit dem Besuch seiner Schüler im Bienenmuseum nicht nur die erworbenen Kenntnisse vertiefen, sondern sich auch bei seinen Schülern für ihr Interesse an der AG Bienenhaltung bedanken. Auch möchte Hr. Sommerburg sich bei der Direktorin der Grundschule Frau Lasse und Frau Wöllner-Frank bedanken, die ihn bei der Planung und der Organisation bestens unterstützt haben sowie bei seiner Frau Christine, die die Schüler auf dem Ausflug mit begleitet hat.
Auf dem Bahnhof in Erfurt hatte uns bei der Hinfahrt spontan beim Umsteigen eine Lehrerin angesprochen und die Schüler gelobt, da die Schüler sich ruhig und strukturiert im Zug verhalten hatten.
Im Bienenmuseum in Weimar haben die Schüler bei einer Führung sehr viel Interessantes über die Geschichte der Bienenhaltung gelernt, aber auch Bienenvölker bei ihrer Arbeit live beobachtet. Bisher haben die Schüler an einer “Schaubeute“ (Wohnung eines Bienenvolkes) in der die Bienen in bestimmten Entwicklungsstadien auf den Waben dargestellt sind, im Unterricht gelernt. Die Königin in der Schaubeute zu finden, war immer eine sehr spannende Herausforderung für die Schüler, wie auch jetzt bei den lebenden Völkern im Bienenmuseum, die hinter Glas sehr gut bei ihrer Arbeit im Volk zu beobachten waren.
Höhepunkte für die Schüler war das selbstständige Herstellen von Kerzen aus Bienenwachs, die sie natürlich mit nach Hause nehmen konnten und eine Verkostung von verschiedenen Honigsorten.
Die Schüler sind mit viel neuem Wissen und Interesse wieder gut in Gräfenroda angekommen und viele haben schon nach dem nächsten Ausflug zum Thema Bienen gefragt.
Hr. Sommerburg wünscht sich, dass interessierte Schüler immer frühzeitig an das für Mensch und Natur wichtige Thema “Bienenhaltung“ herangeführt werden und lernen, dass Imkerei sehr interessant ist und auch sehr viel Freude bereiten kann.
Hr. Sommerburg – AG Bienenhaltung
Staatliche Grundschule „An der Burglehne“

Vereine und Verbände

Arbeiterwohlfahrt

Den Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt des Ortsvereins Gräfenroda werden zu ihren Geburtstagen im Monat Juli 2018 die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen gewünscht

Veranstaltungsplan der AWO-Ortsgruppe Gräfenroda

Für den Monat Juli 2018
für alle AWO-Mitglieder und interessierte Gäste:
Alle Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte,
in der Bahnhofstraße 5, beginnen um 14 Uhr.

05.07.18	Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen
12.07.18	Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen
19.07.18	Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen
26.07.18	Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen

Ferienspiele in den Sommerferien

Wann: vom 16.07.18 bis 03.08.18
jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Wer: ab 8 Jahre
Treffpunkt: 16.07. bis 27.07.18 im Jugendzentrum Gräfenroda
30.07. bis 03.08.18 im Jugendzentrum Elgersburg
jeweils 9.00 bis 9.30 Uhr,
am 24.07.
7.30 Uhr Zwergenkreisel oder 7.45 Uhr Elgersburg

Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück
zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr

Programm:

16.07.18	Radtour zum Schwimmbad Plaue und zurück
17.07.18	Kinobesuch und Shopping Time in Erfurt
18.07.18	Kegeln auf der Kegelbahn in Gräfenroda
19.07.18	Fahrt zum Ratscher Stausee und Kartbahn Schwarzbach
20.07.18	Tischtennisturnier und Bratwurst braten am JZ Gräfenroda
23.07.18	Angeln und Bratwürste braten am Lütschestausee
24.07.18	Busfahrt zum Freizeit-Land Geiselwind
25.07.18	Fahrt ins Schwimmbad Ilmenau
26.07.18	Fahrt zum Kletterpark in Hohenfelden
27.07.18	Fußball spielen im Schwimmbad Geraberg
30.07.18	Boggia spielen im Schwimmbad Geraberg
31.07.18	Fußballturnier der Jugendclubs auf dem Sportplatz in Geschwenda
01.08.18	Besuch des Kinderlandes in Ilmenau (bei schönem Wetter – Radtour ins Schwimmbad Ilmenau und zurück)
02.08.18	Draisine fahren (27Km) in Lengenfeld unterm Stein
03.08.18	Abschlußparty mit Kesselgulasch am Lagerfeuer im JZ Elgersburg

Nach den Ferien:

18.08. - 19.08.18	Fahrt in den Heidepark Soltau mit Übernachtung

Zu den Ferienspielangeboten in Gräfenroda besteht eine Fahrmöglichkeit von allen Geratalorten (nach Absprache). Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.
Zu den Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag bzw. Fahrgeld zu entrichten. Genauere Informationen beim Jugendpfleger Steffen Fischer unter Tel. 0160 8000575.
Alternativ für Schwimmbad Geraberg, Ilmenau oder Plaue bei schlechtem Wetter: Fahrt mit der Bahn in die Schwimmhalle Arnstadt
Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre - alles auf unserer Jugendseite!

Adresse der Jugendseite: www.gerataljugend.de
auch zu erreichen unter www.geratal.de

Sonstige Mitteilungen

Motorsportclub Gräfenroda e. V. im ADAC

DANKESCHÖN!!!

Ein wunderschönes, unvergessliches aber auch anstrengendes Wochenende liegt hinter uns.
Wir haben einen Kontrollpunkt der Etappe „Thüringer Wald“ der 24. ADAC Oldtimerfahrt Hessen-Thüringen sowie die Deutsche Meisterschaft 26“ und Läufe zur NDM im Fahrradtrial hier in Gräfenroda durchgeführt.
Von den Teilnehmern und Gästen haben wir eine sehr positive Resonanz erhalten.
Nun möchten wir uns bei allen bedanken, die zum Gelingen der Veranstaltungen durch persönliche oder finanzielle Unterstützung beigetragen haben:

Bürgermeister Dominik Straube und Gemeindeverwaltung Gräfenroda
Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda
Familie Uli Beyer
Einwohner der Hintergasse und der Ohrdrufer Straße Gräfenroda
DRK-Bergwacht Gräfenroda
Holzhandel Becker
Zimmerei Klitsch
Bäckerei Frankenberg
Edeka Lebensmittel Hochstein
Herrn Eberhard Fischer
Herrn Rene Buhr
Thüringer Waldquell Schmalkalden
Landschmaus Fleischerei GmbH Bösleben
Fa. JitSie
Fa. Dirk Ehrhardt
Blumenzauber Sina Kummer
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
QSIL GmbH Quarzschmelze Ilmenau
Finanzfachgeschäft Ilmenau GmbH
Creanetsoft Sebastian Koch
RadArt Ilmenau
Bike Trial Sport J. Göring
Eis Manufaktur Gräfenroda
allen Helfern beim Sektionsbau auf dem Trialgelände
sowie den Schieds- und Punktrichtern
den fleißigen Kuchenbäckern

Der Vorstand
MC Gräfenroda e.V. im ADAC

Gemeinde Liebenstein

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Jörg Becker
Bürgermeister

Stadt Plaue

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[redacted]

Jörg Thamm
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 04.07.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.07.2018

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Sabrina Krauße, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de, Internet: www.oberes-geratal.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

GRUNDSCHULHORT IM WM-FIEBER

Seit Tagen bereiteten wir uns mit großem Eifer auf den großen Sportevent in Russland vor. Wir erfuhren viel Wissenswertes über die Fußball WM im Allgemeinen. Welche Länder dürfen im Unterschied zur Fußball EM teilnehmen, wo befinden sich diese Länder auf unserer Erdkugel und wie sehen die dazugehörigen Nationalflaggen aus. Wir bastelten für unsere kleine Ausstellung eine Flaggengirlande, an der jedes teilnehmende Land vorzufinden ist. Dazu hörten wir uns Fußballgeschichten an und erfuhren, wie wichtig fleißiges Trainieren, Teamarbeit und Fairplay sind. Auch über das Gastgeberland konnten wir einiges in Erfahrung bringen. Viele Kinder bereicherten unsere Ausstellung mit Dingen, die sie von zu Hause mitbrachten. So konnten wir uns das berühmte russische Maskottchen, die Matroschka, ansehen und ihr Geheimnis von den vielen Kindern in ihrem Inneren lüften. Nun werden wir täglich die Ereignisse in den Medien verfolgen und die Ergebnisse in unseren Spielplan eintragen, die Gruppensieger ermitteln und unserer Mannschaft ganz fest die Daumen drücken.

Grundschulhort
der Grundschule Gräfenroda
Erzieherin Doris Heerdegen

Ehre für einen biedren Forstmeister

Johann Heinrich Moritz Winter 2.3.1760 - 14.7.1838.

Am Samstag, den 14.7.2018, ab 14.00 im Forsthausgarten, Gräfenroda Waldstraße 100. Enthüllung einer Gedenktafel am Waldgrab. Ausführende: Die Autoren der Gedenkschrift und das Gräfenrodaer „Horn-Recycling“.

Interessierte sind herzlich willkommen.

Ehrhardt, Jochen; Gran, Karl-Heinz, Greßler, Rotraut: Johann Heinrich Moritz Winter. Schwarzburgisch-Sondershäuser Förster (1760 - 1838). Herausgegeben von der Gemeinde Gräfenroda in Zusammenarbeit mit dem Eigenverlag von Rotraut Greßler, Waltershausen. Gräfenroda und Waltershausen 2018. VK:14.95 €.